

GBK · EBA · GCR

30. April 2009



jCOM1 AG · Lilienthalstraße 17 · 85296 Rohrbach/Germany

An das
Europäische Patentamt
Erhardtstraße

80298 München

Ihr Zeichen
Your Ref.: G 3/08

Unser Zeichen
Our Ref.: jCOM1 AG

Datum
Date: 30/04/2009

Vorab per Email an: Dg3registry_eba@epo.org
& Vorab per Fax an: (089) 2399-4465, 3 Seiten

G 3/08**Stellungnahme nach Artikel 10 der Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben davon Kenntnis erlangt, dass die Präsidentin des Europäischen Patentamtes nach Artikel 112 (1) b) EPÜ der Großen Beschwerdekammer Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt hat, die die Grenzen der Patentierbarkeit von Programmen für Datenverarbeitungsanlagen betreffen.

Wir haben auch davon Kenntnis erlangt, dass Dritte bereits Stellungnahmen eingereicht haben, in welchen sinngemäß empfohlen wird, die patentrechtliche Schutzzfähigkeit von computerimplementierten Erfindungen sehr restriktiv auszulegen, damit die Tätigkeit eines Programmierers nicht über Gebühr durch Patente eingeschränkt wird.

Vorstand

Dr. Albert Reischmann
Franz Böhm, Herbert KindermannVorsitzender d. Aufsichtsrates
Dr. Gerald Pöschl

Amtsgericht Ingolstadt

HRB 3586

USt.-IdNr. DE 813977371

jCOM1 AG
Lilienthalstraße 17
85296 Rohrbach/Germany
Fon +49 84 42- 9678 32
Fax +49 84 42- 9678 31

info@jcom1.com
www.jcom1.com



Wir sind ein Unternehmen, das sich mit der automatischen Erzeugung von Quellcode aus graphisch dargestellten Ablaufbildern beschäftigt. Unsere Tätigkeit besteht zum großen Teil darin Programme für Datenverarbeitungsanlagen zu erstellen. Wir sind ein kleines Unternehmen. Am Anfang habe ich als promovierter Informatiker das operative Geschäft alleine ausgeführt. Mittlerweile haben wir 27 Mitarbeiter fest angestellt. Wir haben mittlerweile auch Investoren gefunden, die den Aufbau unserer Firma tatkräftig unterstützen.

Wir betrachten uns als innovatives Unternehmen, da wir bei der Erzeugung eines automatischen Quellcodes grundsätzlich anders vorgehen als unsere Mitbewerber. Wir haben mit unseren computerimplementierten Erfindungen bereits die ersten wirtschaftlichen Erfolge erzielt.

Wir gehen davon aus, dass bei einem weiteren Bekanntwerden unseres Systems im Markt größere Softwarehäuser unsere grundlegenden Prinzipien der automatischen Erzeugung von Quellcode schnell kopieren werden. Um dies zu verhindern, haben wir Patentschutz in einigen Ländern ersucht.

Wir möchten und müssen daher der oftmals vorgetragenen Position, dass kleine Unternehmen es wünschen, dass Patente sehr restriktiv auf computerimplementierte Erfindungen erteilt werden, entschieden widersprechen. Eine solche Praxis mag zwar vorteilhaft für Programmierer sein, die als Dienstleister Einzelanwendungen für ihre Kunden erstellen. Jedoch für Firmen, die sich damit beschäftigen computerimplementierte Erfindungen mit grundsätzlich neuem Aufbau zu erstellen und dann als Produkt zu vermarkten, wäre ein fehlender Patentschutz fatal, da die hierzu notwendigen Investitionen nicht geringer als in anderen Technologien sind und eine Nachahmung der wesentlichen Prinzipien der neuen Programmstruktur mit neuem



Quellcode – hierdurch vermeiden Nachahmer potentielle Probleme mit dem Urheberrecht -, sehr einfach sind.

Daher sind kleine Unternehmen, die innovative computerimplementierte Produkte entwickeln auf einen sachgerechten Patentschutz angewiesen.

Gemäß der Vorlagefrage 4. a) sollen Sie darüber entscheiden, ob die Tätigkeit des Programmierens einer Datenverarbeitungsanlage notwendigerweise technische Überlegungen erfordert.

Die Tätigkeit des Programmierens verstehen wir als Erstellung eines Computercodes. Der Computercode setzt sich aus einzelnen Steueranweisungen zum Ansteuern des Prozessors und der peripheren Elemente eines Computers zusammen.

Will man ein Programm mit grundsätzlich neuer Struktur und neuen Effekten erzeugen, dann muss man exakte Kenntnisse der durch die Hardware gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten besitzen und diese optimal ausnützen. Dies gilt auch, wenn man in einer „Hardware-unabhängigen“ Computersprache, wie zum Beispiel Java[®], ein Programm erstellt. Auch eine Hardware-unabhängige Computersprache hat nur begrenzte Möglichkeiten an „Steueranweisungen“ und bildet die Möglichkeiten unterschiedlicher Hardware auf eine gemeinsame Gruppe von Steueranweisungen ab. Auch hier werden die Grenzen in der Vielfalt und Breite der Steueranweisungen durch die Gruppe der mit der Hardware-unabhängigen Programmiersprache ansteuerbaren Hardware-Produkte festgelegt.

Will ein Programmierer ein Programm für eine Datenverarbeitungsanlage erstellen, das im Vergleich zu herkömmlichen Programmen, die die gleiche oder eine ähnliche



Aufgabe bewältigen, eine neue Struktur aufweist und dadurch die Aufgabe besser löst, dann muss der Programmierer die durch das System „Datenverarbeitungsanlage“ vorgegebenen Bedingungen und Möglichkeiten optimal ausnutzen. Die Erstellung eines solchen Programms für die Datenverarbeitung ist somit grundsätzlich von technischen Überlegungen aufgrund der durch die Computer-Hardware vorgegebenen Bedingungen und Möglichkeiten geprägt.

Die Tätigkeit des Programmierens ist somit eine technische Tätigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Albert Fleischmann
Vorstand der jCOM1 AG